

Nürnberger Steuergespräche e.V.

Information und die Fragen des Aufsichtsrats nach HGB und IFRS

Hermann Sigle

Mitglied des Aufsichtsrats der

ZF Sachs AG Schweinfurt

Aufsichtsrat und HGB

- Nach BilMoG und VorstAG:
- - erweiterte Aufgaben des Aufsichtsrats (z.B. Festsetzung Bezüge der Vorstandsmitglieder)
- - zusätzliche Anforderungen an Aufsichtsratsmitglieder (Sachverstand Rechnungslegung)
- - neue Rechnungslegungsvorschriften (z.B. Aktivierung Entwicklungskosten)

Aufsichtsrat und IFRS

- IFRS für Kapitalanleger.....
- IFRS – Weltabschluss (§ 315 a HGB).....
- IFRS und Mittelstand.....
- IFRS und Controlling.....
- IFRS und Aufsichtsrat.....?

Aufgaben Aufsichtsrat gem. AktG

- **Bestellung** und ggf. Abberufung VS – Mitglieder
- **Festlegung** der Vorstandsvergütung
- **Überwachung „der Geschäftsführung des Vorstands“ , Berichterstattung hierüber**
- Beauftragung der Wirtschaftsprüfer
- **Prüfung, Billigung und Feststellung Jahresabschluss**
- Prüfung und **Billigung** Konzernabschluss
- Sonstige Befugnisse gem. Satzung, z.B. **Zustimmung** zu bestimmten Arten von Geschäften

Überwachungsaufgaben des Aufsichtsrats

- § 111 AktG: Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats
- **Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands**
- § 107 AktG: Innere Ordnung, Prüfungsausschuss
- **Überwachung des Rechnungslegungsprozesses**
- **Überwachung der Wirksamkeit**
 - - des internen Kontrollsystems
 - - des Risikomanagementsystems
 - - des internen Revisionssystems
 - - der Abschlussprüfung, insbesondere Unabhängigkeit

Prüfungsaufgaben des Aufsichtsrats

- § 171 AktG: Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluß, Lagebericht und Gewinnverwendungsvorschlag zu **prüfen**
- Die **Prüfung** des Abschlusses durch den Aufsichtsrat ist eine vorbereitende Maßnahme für dessen Beschluss über die Billigung des Abschlusses
- Ziel der Prüfung ist es, die **Rechtmäßigkeit** und **Zweckmäßigkeit** der Unterlagen zu beurteilen und der HV zu berichten...
- Die Prüfung der **Zweckmäßigkeit** im Unternehmensinteresse erfolgt im Hinblick auf Umgang mit *Ermessensspielräumen* und *Wahlrechten*

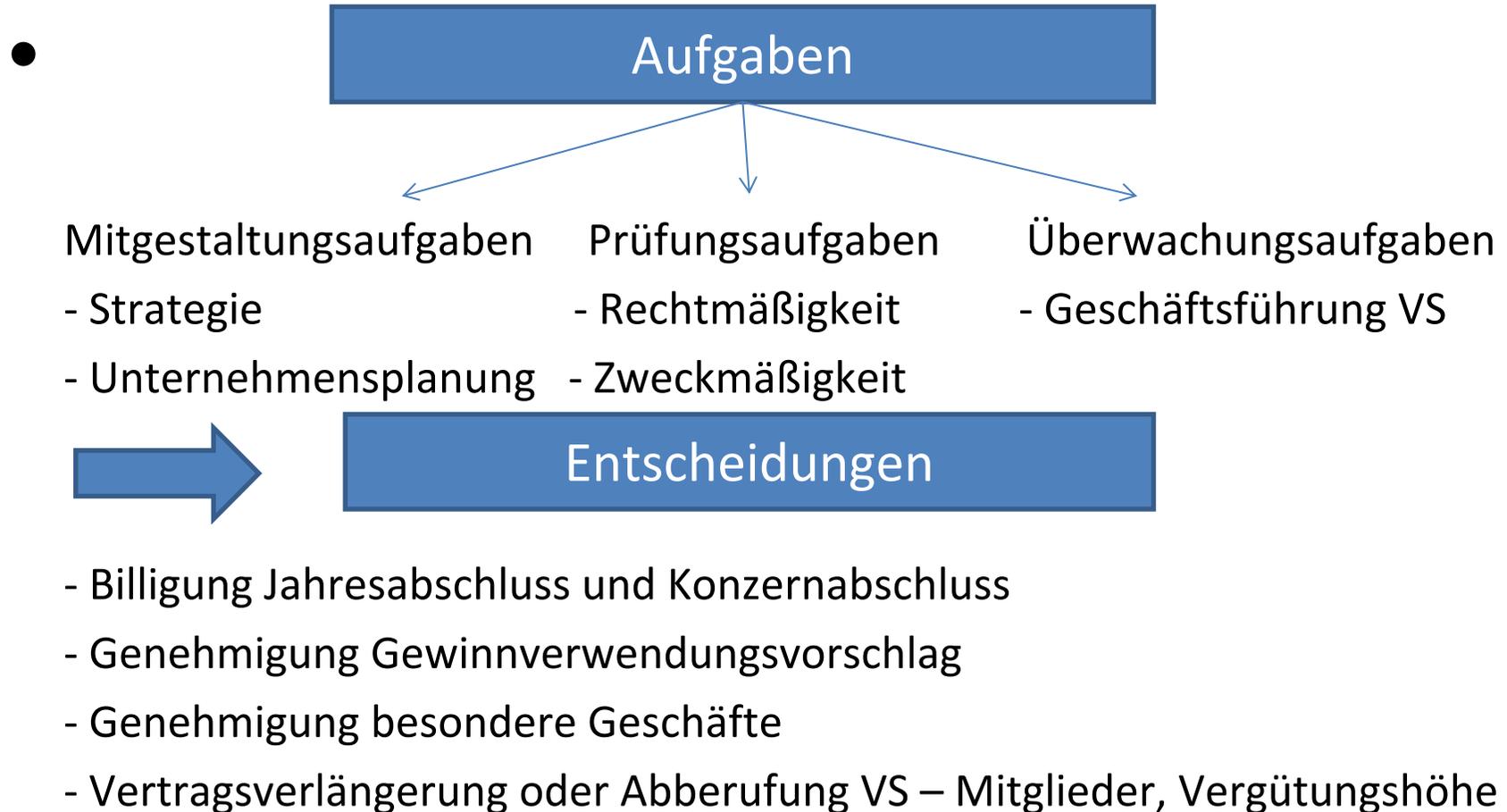
Mitgestaltungsaufgaben des Aufsichtsrats

Deutscher Corporate Governance Kodex:

3.2 Der Vorstand stimmt die **strategische Ausrichtung** des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung.

3.3 Für **Geschäfte von grundlegender Bedeutung** legen die Satzung oder der Aufsichtsrat Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsrats fest. Hierzu gehören Entscheidungen oder **Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens** grundlegend verändern.

Aufgaben und Entscheidungen des Aufsichtsrats



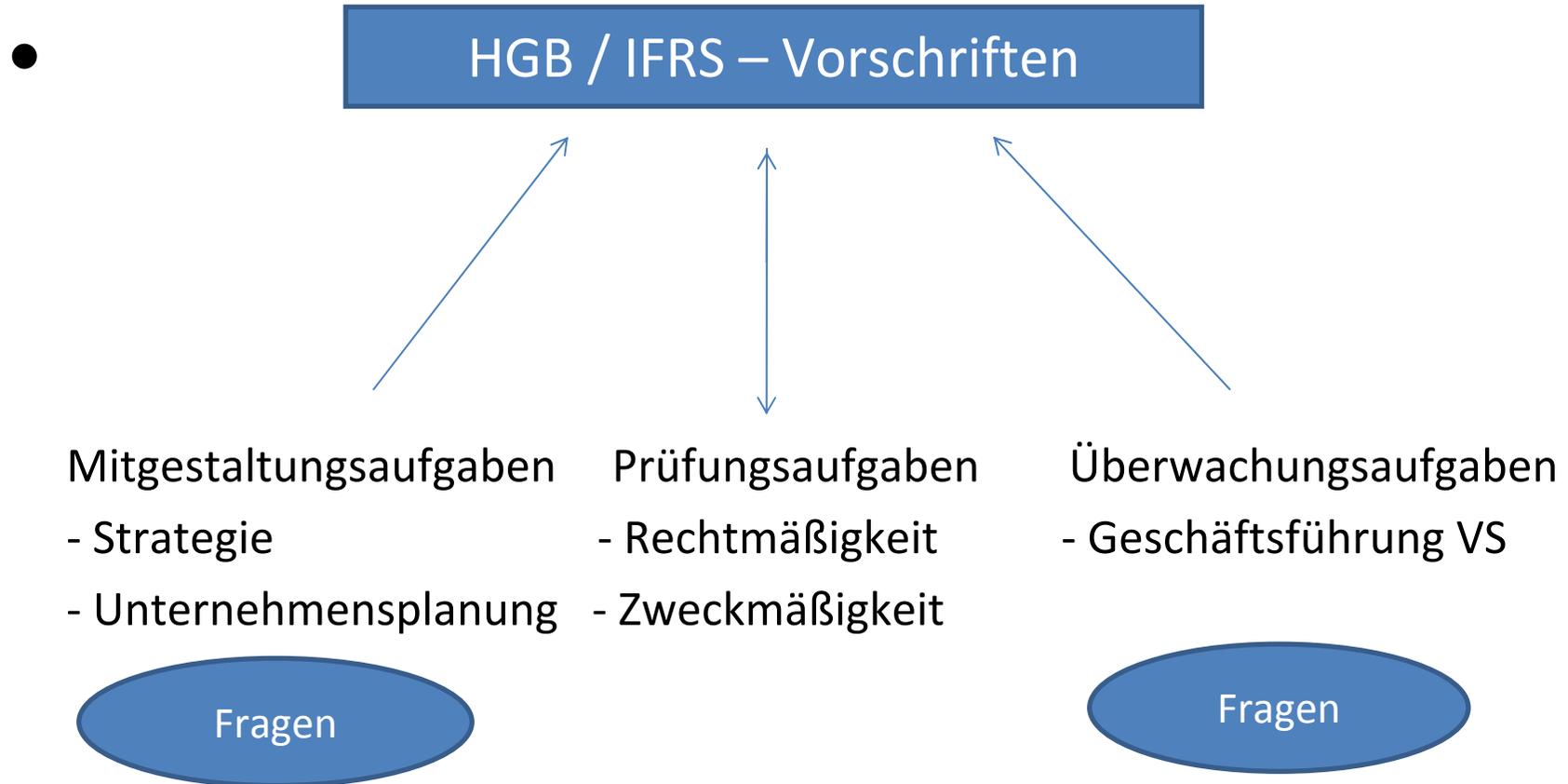
Informationen an den Aufsichtsrat

- **§ 90 AktG:** Berichte zur Geschäftspolitik, Unternehmensplanung, Rentabilität der Gesellschaft, Gang der Geschäfte (Umsatz und Lage der Gesellschaft), besonderen Geschäften und bei besonderen Anlässen
- **§ 170 AktG:** Jahresabschluss und Lagebericht nach HGB (und IFRS, nach § 325 2a HGB bzw. für Konsolidierungszwecke ?), Gewinnverwendungsvorschlag
Konzernabschluss, Konzernlagebericht nach HGB oder IFRS
Wirtschaftsprüferberichte nach § 321 HGB

Informationen an den Aufsichtsrat

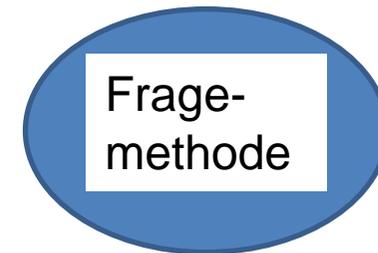
- **Wirtschaftliche Lage**
- Jahresabschluss und Lagebericht; Quartalsberichte
- **Rechtmäßigkeit (Ordnungs- und Gesetzmäßigkeit) und Zweckmäßigkeit der Rechnungslegung**
- Wirtschaftsprüferberichte
- **Internes Kontrollsystem/Risikomanagement /InterneRevision**
- Berichte des Vorstands,  Wirtschaftsprüferberichte
-  **FRAGEN zu den Berichten**
- **der Weg zu richtigen Entscheidungen**

Fragen des Aufsichtsrats nach HGB / IFRS



Ablauforganisation Jahresabschluss

- 1) Vorbereitung: Richtlinien und Rundschreiben
- 2) Erstellung Jahresabschlussentwurf
- 3) Besprechung mit Wirtschaftsprüfer
- 4) Beschlussfassung Vorstand
- 5) Testat Wirtschaftsprüfer
- 6) Erstellung Prüfungsbericht
- 7) Jahresabschluss und Prüfungsbericht an AR



Fragen des Aufsichtsrats nach HGB / IFRS

- 1) Vergleich HGB – Abschluss und Steuerbilanz
- 2) Vergleich HGB – und IFRS Einzelabschluss
- 3) Konsolidierungskreis und Berichterstattung
- 4) Eigenkapitalveränderungen
- 5) Bilanzierung und Bewertung
- 6) Behandlung Unternehmenskauf
- 7) Angaben im Anhang
- 8) Deutscher Corporate Governance Kodex

1) Vergleich HGB – Abschluss und Steuerbilanz

- **HGB - Informationen:**
- - Steueraufwand, Steuerrückstellungen
- - aktive und passive latente Steuern
- **Fragen:**
- > *Verlustvorträge*
- > *Wahlrechte nach § 5 EStG*
- **Beispiele:** *Verlustvortrag - Nutzungsmöglichkeit > Planung, Abschreibungsmethoden – Zustand Anlagevermögen?*
- **Aufgabe Aufsichtsrat:** Überwachung Geschäftsführung

2) Vergleich HGB- und IFRS - Einzelabschluss

- **Informationen:** IFRS Einzelabschluss, Basis für Konsolidierung, sollte verlangt werden
- **Fragen nach den Unterschieden:**
 - > Wertberichtigungen
 - > Rückstellungen
 - > Teilabrechnungen (langfristige Fertigung)
- **Beispiele:** Fehlinvestitionen, Gewährleistungen
- **Aufgabe Aufsichtsrat:** Überwachung Geschäftsführung

3) Konsolidierungskreis und Berichterstattung

- **Informationen:** IFRS Konzernabschluss
- **Fragen**
- *> Stimmt der Konsolidierungskreis mit der Berichterstattung überein?*
- *> Abstimmung mit der Segmentberichterstattung*
- *> Funktion und Risiken der Zweckgesellschaften*
- **Beispiele:** Zweckgesellschaften, Forderungsfinanzierung
- **Aufgabe Aufsichtsrat:** Überwachung Geschäftsführung, Überprüfung Risikomanagement

4) Eigenkapitalveränderungen

- **Informationen:** Ergebnisneutral im EK verbuchte Posten
- **Fragen:**
 - > *Erläuterung Währungsergebnis*
 - > *Inhalt und Umfang cash flow hedge*
 - > *Bewertung Wertpapiere (available for sale)*
 - > *Inhalt Altersversorgungsverpflichtungen*
- **Beispiele:** *Investitionen in Währungsgebieten, Sicherungsgeschäfte, Auftragserwartungen*
- **Aufgabe Aufsichtsrat:** Überwachung Geschäftsführung, Überprüfung Risikomanagement

5) Bilanzierung und Bewertung

- **Informationen:** Ansatz und Bewertung von Bilanzposten
- **Fragen:**
 - > *Aktivierung von Entwicklungskosten (IAS 38)*
 - > *Impairment (IAS 36)*
- **Beispiele:** *Forschung und Entwicklung, Projekte, verfügbarer Etat, Erwartungen für Neuentwicklungen*
- *Anlass /Berechnung DCF – Verfahren*
- **Aufgabe Aufsichtsrat:** Überwachung Geschäftsführung, Überprüfung Planung

6) Behandlung Unternehmenskauf

- **Informationen:** Kaufpreis, Goodwill, Impairment (IFRS 3)
- **Fragen**
- > *Zusammensetzung Kaufpreis*
- > *Stille Reserven / Lasten*
- > *Impairment (IAS 36)*
- **Beispiele:** *Abstimmung mit Investitionsantrag, post acquisition review, weitere Entwicklung der Investition*
- **Aufgabe Aufsichtsrat:** Überwachung Geschäftsführung, Überprüfung Risikomanagement und Planung

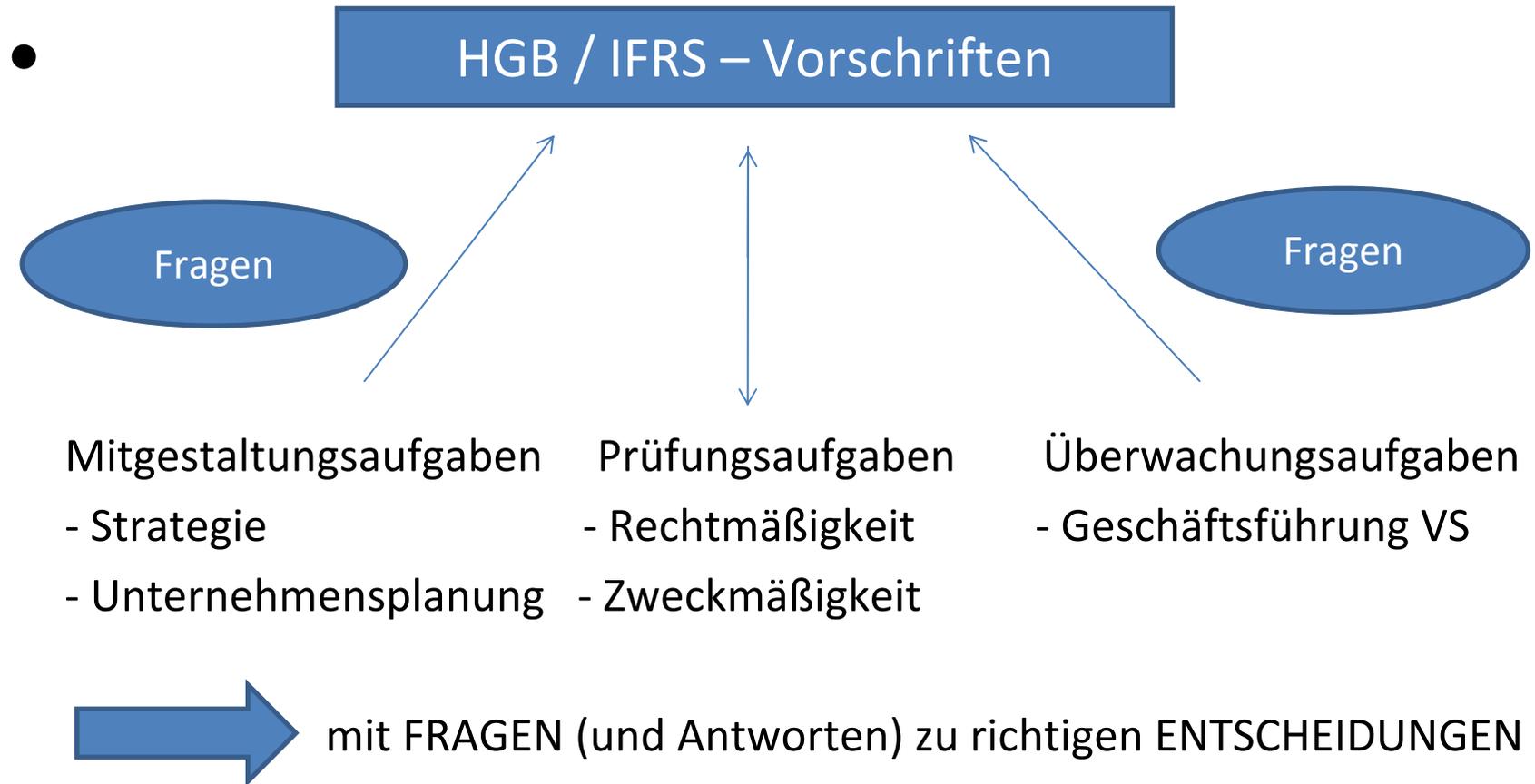
7) Angaben im Anhang

- **Informationen:** Sonstige Verpflichtungen, Finanzinstrumente, weitere Angaben
- **Fragen**
- *> Beziehungen zu nahestehenden Personen / Unternehmen (IAS 24)*
- *> Risiken Finanzinstrumente (IFRS 7, IAS 39)*
- **Beispiele:** *Bestellobligo, Kreditbedingungen Einhaltung Financial Covenants*
- **Aufgabe Aufsichtsrat:** Überprüfung Compliance, Risikomanagement, internes Kontrollsystem

8) HGB / IFRS und Deutscher Corporate Governance Kodex

- **Aktivitäten des Aufsichtsrats:**
- > **Mitwirkung** bei Strategischer Ausrichtung:
- *Informationen: Entwicklungskosten, Beteiligungen, Aufgabe von Geschäftsbereichen*
- > **Überprüfung** der verabschiedeten Unternehmensplanung:
- - *Investitionen, Impairment, Rückstellungen*
- > **Verfolgung** von Geschäften mit besonderer Bedeutung
- - *Investitionen, langfristige Fertigung, Finanzinstrumente*

Fragen des Aufsichtsrats nach HGB / IFRS



Ausblick

- „Auch wenn sich die Steuerbilanz immer weiter von der Handelsbilanz entfernt, sollte sie auf dem Radarschirm des Aufsichtsrats bleiben.“
- „IFRS - Vorschriften werden im Einzelabschluss nicht an die Stelle des HGB treten können, wenn der Aufsichtsrat weiterhin seinen gesetzlichen Pflichten nachkommen soll.“
- „Die Prüfung und Überwachung des Aufsichtsrats soll auch technische Qualitätsnormen mit einbeziehen.“

HGB/ IFRS und Aufsichtsrat

- backup

HGB / IFRS und Aufgaben des AR

- **Zusammenfassung:**
- Informationen HGB und IFRS verbessern:
- Überwachung Vermögenslage
- Überwachung Ertragslage
- Überprüfung AR – Beschlüsse, Maßnahmen
- Gesondert zu beachten: **Liquiditätslage**

Aufgaben Aufsichtsrat *gem. AktG*

- Bestellung und ggf. Abberufung VS – Mitglieder § 84
- Grundsätze für die Bezüge der VS – Mitglieder § 87
- **Überwachung** der Geschäftsführung des VS § 111 Abs. 1
> Bericht an HV § 171 Abs. 2
- Beauftragung der Wirtschaftsprüfer § 111 Abs. 2
- Prüfung, Billigung und Feststellung Jahresabschluss §§ 171, 172
- Prüfung und Billigung Konzernabschluss § 171
- Sonstige Befugnisse gem. Satzung, § 111 Abs. 2 z.B. Zustimmung zu best. Arten von Geschäften

Berichte an den Aufsichtsrat § 90

- (1) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat zu berichten über
- 1. die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung), wobei auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist;
- 2. die Rentabilität der Gesellschaft, insbesondere die Rentabilität des Eigenkapitals;
- 3. den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, und die Lage der Gesellschaft;
- 4. Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können.

Berichte an den Aufsichtsrat § 90

- 2) Die Berichte nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 sind wie folgt zu erstatten:
- 1. die Berichte nach Nummer 1 mindestens einmal jährlich, wenn nicht Änderungen der Lage oder neue Fragen eine unverzügliche Berichterstattung gebieten;
- 2. die Berichte nach Nummer 2 in der Sitzung des Aufsichtsrats, in der über den Jahresabschluß verhandelt wird;
- 3. die Berichte nach Nummer 3 regelmäßig, mindestens vierteljährlich;
- 4. die Berichte nach Nummer 4 möglichst so rechtzeitig, daß der Aufsichtsrat vor Vornahme der Geschäfte Gelegenheit hat, zu ihnen Stellung zu nehmen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluß sein können. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.

§ 100 Persönliche Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder

- (5) Bei Gesellschaften im Sinn des § 264d des Handelsgesetzbuchs muss mindestens ein unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen.
- **§ 264d Kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaft**
- Eine Kapitalgesellschaft ist kapitalmarktorientiert, wenn sie einen organisierten Markt im Sinn des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes durch von ihr ausgegebene Wertpapiere im Sinn des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch nimmt oder die Zulassung solcher Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt beantragt hat.

§ 107 Innere Ordnung des Aufsichtsrats

- (3) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen, namentlich, um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen. Er kann insbesondere einen Prüfungsausschuss bestellen, der sich mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, befasst.

Überwachung der Geschäftsführung d.VS § 111Abs. 1

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren, einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen. Er erteilt dem Abschlußprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahres- und den Konzernabschluß gemäß § 290 des Handelsgesetzbuchs.
- (4) Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden. Die Satzung oder der Aufsichtsrat hat jedoch zu bestimmen, daß bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen. Verweigert der Aufsichtsrat seine Zustimmung, so kann der Vorstand verlangen, daß die Hauptversammlung über die Zustimmung beschließt. Der Beschluß, durch den die Hauptversammlung zustimmt, bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfaßt. Die Satzung kann weder eine andere Mehrheit noch weitere Erfordernisse bestimmen.

Aufgaben Aufsichtsrat *gem. AktG*

- **Überwachung** der Geschäftsführung des VS
§ 111 Abs. 1 > Bericht an HV § 171 Abs. 2
- „Der Aufsichtsrat ist gehalten, über seine Überwachungstätigkeit inhaltlich zu berichten und den qualitativen Bezug zum Unternehmenserfolg und – ergebnis herzustellen.“ (M. Theisen)

Aufgaben Aufsichtsrat *gem. AktG*

- **Überwachung** der Geschäftsführung des VS
§ 111 Abs. 1 > Bericht an HV § 171 Abs. 2
- „Die Berichterstattung über die Art und Weise der entsprechenden Überwachungsaktivitäten, insbesondere über die zur Überwachung herangezogenen Informationen, stellt die zweite Komponente der Berichterstattung dar.“ (M. Theisen)

Aufgaben Aufsichtsrat *gem. AktG*

- **Überwachung** der Geschäftsführung des VS
§ 111 Abs. 1 > Bericht an HV § 171 Abs. 2
- „Die Überwachung der Unternehmensplanung als Hauptbestandteil einer prospektiven Unternehmensführung ist die zentrale Voraussetzung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführungsüberwachung“ (M. Theisen)

§ 170 Vorlage an den Aufsichtsrat

- (1) Der Vorstand hat den Jahresabschluß und den Lagebericht unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen. Satz 1 gilt entsprechend für einen Einzelabschluss nach § 325 Abs. 2a des Handelsgesetzbuchs sowie bei Mutterunternehmen (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs) für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht.
- (2) Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will. Der Vorschlag ist, sofern er keine abweichende Gliederung bedingt, wie folgt zu gliedern:
 1. Verteilung an die Aktionäre ...
 2. Einstellung in Gewinnrücklagen ...
 3. Gewinnvortrag ...
 4. Bilanzgewinn

§ 171 Prüfung durch den Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluß, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen, bei Mutterunternehmen (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs) auch den Konzernabschluß und den Konzernlagebericht. Ist der Jahresabschluss oder der Konzernabschluss durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, so hat dieser an den Verhandlungen des Aufsichtsrats oder des Prüfungsausschusses über diese Vorlagen teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung, insbesondere wesentliche Schwächen des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess, zu berichten. Er informiert über Umstände, die seine Befangenheit besorgen lassen und über Leistungen, die er zusätzlich zu den Abschlussprüfungsleistungen erbracht hat.

§ 171 Prüfung durch den Aufsichtsrat

- (2) Der Aufsichtsrat hat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat auch mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung der Gesellschaft während des Geschäftsjahrs geprüft hat; bei börsennotierten Gesellschaften hat er insbesondere anzugeben, welche Ausschüsse gebildet worden sind, sowie die Zahl seiner Sitzungen und die der Ausschüsse mitzuteilen. Ist der Jahresabschluß durch einen Abschlußprüfer zu prüfen, so hat der Aufsichtsrat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlußprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluß des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluß billigt. Bei Mutterunternehmen (§ 290 Abs. 1, 2 des Handelsgesetzbuchs) finden die Sätze 3 und 4 entsprechende Anwendung auf den Konzernabschluss.

Deutscher Corporate Governance Kodex

- **3. Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat**
- 3.1 Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen.
- 3.2 Der Vorstand stimmt die **strategische Ausrichtung** des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung.
- 3.3 Für **Geschäfte von grundlegender Bedeutung** legen die Satzung oder der Aufsichtsrat Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsrats fest. Hierzu gehören Entscheidungen oder **Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens grundlegend verändern.**

Deutscher Corporate Governance Kodex

- 3.4 Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats ist gemeinsame Aufgabe
- von Vorstand und Aufsichtsrat.
- Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der **Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance**. Er geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.
- Der Aufsichtsrat soll die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands näher festlegen. Entscheidungsnotwendige Unterlagen, insbesondere der Jahresabschluss, der Konzernabschluss und der Prüfungsbericht, werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats möglichst rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet.

Deutscher Corporate Governance Kodex

- 7.1 Rechnungslegung
- 7.1.1 Anteilseigner und Dritte werden vor allem durch den Konzernabschluss informiert.
- Während des Geschäftsjahres werden sie zusätzlich durch den Halbjahresfinanzbericht sowie im ersten und zweiten Halbjahr durch Zwischenmitteilungen oder Quartalsfinanzberichte
- unterrichtet. Der Konzernabschluss und der verkürzte Konzernabschluss des
- Halbjahresfinanzberichts und des Quartalsfinanzberichts werden unter Beachtung der einschlägigen internationalen Rechnungslegungsgrundsätze aufgestellt.
- .1.2 Der Konzernabschluss wird vom Vorstand aufgestellt und vom Abschlussprüfer sowie vom Aufsichtsrat geprüft. Halbjahres- und etwaige Quartalsfinanzberichte sollen vom Aufsichtsrat oder seinem Prüfungsausschuss vor der Veröffentlichung mit dem Vorstand erörtert werden.

§ 5 EStG

- **§ 5 Gewinn bei Kaufleuten und bei bestimmten anderen Gewerbetreibenden**
- (1) 1Bei Gewerbetreibenden, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen, oder die ohne eine solche
- Verpflichtung Bücher führen und regelmäßig Abschlüsse machen, ist für den Schluss
- des Wirtschaftsjahres das Betriebsvermögen anzusetzen (§ 4 Absatz 1 Satz 1), das nach
- den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung auszuweisen ist, es
- sei denn, im Rahmen der Ausübung eines steuerlichen Wahlrechts wird oder wurde ein
- anderer Ansatz gewählt. 2Voraussetzung für die Ausübung steuerlicher Wahlrechte ist,
- dass die Wirtschaftsgüter, die nicht mit dem handelsrechtlich maßgeblichen Wert in der
- steuerlichen Gewinnermittlung ausgewiesen werden, in besondere, laufend zu führende
- Verzeichnisse aufgenommen werden. 3In den Verzeichnissen sind der Tag der Anschaffung
- oder Herstellung, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die Vorschrift des
- ausgeübten steuerlichen Wahlrechts und die vorgenommenen Abschreibungen nachzuweisen. •